

RS UVS Oberösterreich 2011/03/31 VwSen-301013/3/Gf/Mu

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.03.2011

Rechtssatz

Aus dem Zusammenhang zwischen § 38 Abs3 TSchG, § 32 Abs6 TSchG und § 5 TSchlV samt Anhang hierzu ergibt sich, dass Adressat der vorstehenden Strafbestimmungen und damit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der Betreiber (und allenfalls das angestellte Personal) eines Schlachthofes ist; besonders deutlich wird dies zudem in den in § 2 TSchlV normierten Begriffsbestimmungen.

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at